

### Sitzung des Stadtrates

Die 43. Sitzung des Stadtrates Schwarzenberg findet am

**Montag, dem 25.02.2008, 18:00 Uhr, im Rathaus, Straße der Einheit 20, Ratssaal, 1. OG, statt.**

#### Tagesordnung - öffentlicher Teil

- TOP 5 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
- TOP 6 Protokollbestätigung der 41. öffentlichen Sitzung des Stadtrates
- TOP 7 Festlegung der Urkundspersonen für die Unterzeichnung der Niederschrift
- TOP 8 **Fragestunde für Bürger und Stadträte**
- TOP 9 Aktuelle Informationen über die Entwicklung der Strompreise im Stadtgebiet
- TOP 10 Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre für den Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Schwarzenberg - Neustadt“
- TOP 11 Beschluss zur „2. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg“
- TOP 12 Abrechnungsbeschluss zur Maßnahme „Rekonstruktion Stadion am Schwarzwasser“
- TOP 13 Vergabe von Planungsleistungen für den Neubau eines Kunstrasenspielfeldes an der Ritter-Georg-Sportstätte
- TOP 14 Abrechnungsbeschluss zur Maßnahme „Sanierung der ehemaligen Wismut-Halde in Grünstädtel mit Beseitigung der Hochwasserschäden“
- TOP 15 Beschluss zur Förderung von Instandsetzungs- bzw. teilweisen Modernisierungsmaßnahmen am Gebäude Hammerweg 8
- TOP 16 Beschluss über die Umschuldung eines Kommunaldarlehens in Höhe von 760.000 EUR
- TOP 17 Informationen

gez. Hiemer  
Oberbürgermeisterin

### 1. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Die konstituierende Sitzung des Gemeindevwahlausschusses der Großen Kreisstadt Schwarzenberg für die Kommunalwahlen 2008 findet am

**Dienstag, 26.02.2008, 18:30 Uhr im Rathaus der Stadt Schwarzenberg, Zimmer 3.08  
Beratungsraum - 3. Etage**

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung:

- TOP 1 Verpflichtung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Schwarzenberg
- TOP 2 Verpflichtung der Beisitzer und deren Stellvertreter/in durch den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
- TOP 3 Informationen zu geplanten Sitzungsterminen und die dabei anstehenden Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses
- TOP 4 Sonstiges

Schwarzenberg, den 14.02.2008

Hiemer  
Oberbürgermeisterin

### Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Schwarzenberg für das Geschäftsjahr 2006

Der Beteiligungsbericht der Stadt Schwarzenberg für das Geschäftsjahr 2006 wird gemäß § 99 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Zeit vom


**21. Februar bis zum 29. Februar 2008**

öffentlich ausgelegt und kann im Rathaus der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Finanzverwaltung, Zimmer 1.02, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag – Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme für jedermann.

Schwarzenberg, den 12.02.2008

  
Hiemer  
Oberbürgermeisterin



### BEKANNTMACHUNG des Regierungspräsidiums Chemnitz über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Grünstädtel, Schwarzenberg, Erla und Neuwelt

**Vom 15. Januar 2008**

Regierungspräsidium Chemnitz

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserwerke Westergebirge, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat. Der Antrag umfasst den bestehenden Hauptsammler Schwarzenberg zur Abwasserentsorgung der Stadt Schwarzenberg einschließlich Schächte im Bereich der oben genannten Gemarkungen (Az.: 14-3043/2007.281).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Schwarzenberg (Gemarkungen Grünstädtel, Schwarzenberg, Erla, Neuwelt) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom

**Montag, dem 3. März 2008 bis Montag, dem 31. März 2008,**

während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Alchemnitzstr. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 15. Januar 2008  
Regierungspräsidium Chemnitz  
gez. Keune  
Referatsleiter

### Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und Zuwendungen für Dienstjubiläen vom 04.02.2008

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) in Verbindung mit § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267), §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291) und § 6 der Feuerwehrsatzung der Stadt Schwarzenberg vom 01.02.2005 (Schwarzenberger Amtsblatt 05/2005) zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.11.2005 (Schwarzenberger Amtsblatt 45/2005) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 28.01.2008 mit Beschluss-Nr. 458/2008 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg und Zuwendung für Dienstjubiläen beschlossen:

#### § 1 Aufwandsentschädigung

Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtwehrleiter	90,00 Euro	Stellvertretende Stadtwehrleiter	60,00 Euro
Wehrleiter	50,00 Euro	Stellvertretende Wehrleiter	25,00 Euro
Ehrenamtliche Gerätewarte	20,00 Euro	Ehrenamtliche Atemschutzgerätewarte	20,00 Euro
Jugendfeuerwehrwarte	50,00 Euro	Jugendgruppenleiter	25,00 Euro
Abteilungs- und weitere Gruppenleiter	30,00 Euro		

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird die höhere Aufwandsentschädigung und zusätzlich 50% der niedrigeren Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die Aufwendungen bei Dienstreisen werden entsprechend den geltenden Vorschriften ersetzt.

Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

Nimmt ein Stellvertreter des Stadtwehrleiters die Aufgaben des Stadtwehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung des Stadtwehrleiters berechnet, dabei wird die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters angerechnet. Für den Anspruch der Stellvertreter der Wehrleiter gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Der Anspruch für die Vertretung der unter Absatz 1 Buchstabe e) bis i) aufgeführten Funktionsträger entsteht nach mindestens vier Wochen Vertretung.

#### § 2 Sitzungsgeld Stadtfeuerwehrausschuss

Gewählte Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses und der Schriftführer erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro/ Sitzung.

#### § 3 Ersatz von Verdienstaussfall

Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach den Bestimmungen der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls in Folge Feuerwehrdienst mit Freistellungsantrag.

Der Verdienstaussfall nach den Absätzen 1 und 2 ist glaubhaft zu machen.

#### § 4 Aufwandsentschädigung für Ausbilder und Helfer

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehren, welche die Befähigung für die Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr erworben haben, beträgt 11,00 Euro je geleistete Ausbildungsstunde.

Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt 5,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.

#### § 5 Abgeltung persönlicher Aufwendungen und Teilnahme an den Ausbildungstagen

Jedes aktiv tätige Feuerwehrmitglied erhält zur Abgeltung seiner persönlichen Aufwendungen, zum Vorhalten der Funkmeldeempfänger, bei der Vorhaltung der Dienstuniform und für die Nutzung des Privatfahrzeuges zur schnellstmöglichen Erreichung des Feuerwehrgerätehauses im Einsatzfall eine jährliche Grundvergütung in Höhe von 15,00 Euro. Zusätzlich wird jede Dienst- und Einsatzbeteiligung mit 1,00 Euro/Dienst oder Einsatz vergütet. Für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen auf Stadt- und Kreisebene erhält jeder Teilnehmer ebenfalls 1,00 Euro/Tag.

Diese Entschädigung wird auf Antrag des jeweils zuständigen Wehrleiters rückwirkend im Monat Dezember gezahlt.

- (3) Einmal jährlich finden die Ausbildungstage der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzenberg statt. Diese beginnen Freitag früh und enden Sonntag Mittag. Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, welche nicht unter Fortzahlung der Bezüge durch ihren Arbeitgeber für den Freitag freigestellt werden, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

#### § 6 Zuwendungen

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen folgende einmalige Zuwendungen:

10 Jahre	50,00 Euro	50 Jahre	250,00 Euro
20 Jahre	100,00 Euro	60 Jahre	300,00 Euro
30 Jahre	150,00 Euro	70 Jahre	350,00 Euro
40 Jahre	200,00 Euro	80 Jahre	400,00 Euro

Jubilare können auf eigenen Wunsch anstatt einer finanziellen Zuwendung ein Präsent im gleichen Wert erhalten.

Die Zuwendungen werden auf Antrag des Feuerwehrausschusses gewährt.

#### § 7 Form der Beantragung

Die entsprechenden Formulare zur Beantragung der Entschädigungen nach §§ 1, 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung werden durch die Stadtverwaltung Schwarzenberg bereitgestellt.


#### § 8 Bereitstellung der Mittel

Die Entschädigungszahlungen und Zuwendungen sind aus dem Verwaltungshaushalt des Einzelplanes Feuerschutz bereitzustellen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und Zuwendung für Dienstjubiläen vom 20.12.1999, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2000 am 12.01.2000 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und Zuwendung für Dienstjubiläen vom 15.06.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 25/2004 am 23.06.2004, außer Kraft.

Schwarzenberg, den 04.02.2008

  
Hiemer  
Oberbürgermeisterin



#### Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### — Tipps und Termine —

### Veranstaltungen der Stadt Schwarzenberg vom 20.02.2008 bis 27.02.2008

21.02.2008	14:30 Uhr	Vorlesenachmittag für Kinder mit Lesepaten
	Wo?	Stadtbibliothek Schwarzenberg

bis 30.03.2008 Es ist immer noch „Hasenzeit“ im Museum Schloss Schwarzenberg! Eine Sonderausstellung für Groß und Klein.

## Impressum

Verantwortlich für die öffentlichen Bekanntmachungen ist  
Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

#### — Verschiedenes —

### Die Verkehrsbehörde der Stadt Schwarzenberg informiert:



Im Zuge des Abrisses des Mehrfamilienwohnhauses an der Clara-Zetkin-Straße .... bis 47 ist auf Grund einer halbseitigen Straßensperrung mit Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen. Die Verkehrsteilnehmer werden um erhöhte Vorsicht und Rücksichtnahme gebeten.